

Der Stadtrat Marktbreit erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung vom 25.1.1952, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.07.1958 und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 jeweils in der jetzt gültigen Fassung folgende

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung

A) Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Stadtrat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Hinweisschilder werden auf Kosten der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten müssen dulden, dass an ihren Häusern oder an ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B) Hausnummerierung

§ 4

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

§ 5

1. Die Verpflichtung nach § 4 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB)
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Ist ein nach Abs. 1b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer

nicht. Im Übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

1. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Stadt eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.

2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke, werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonst ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

§ 7

1. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Stadtrat als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. Die Angabe der Straßennamen auf den Nummernschildern kann verlangt werden.

Auf schriftlichen Antrag können mit Genehmigung des Stadtrates von diesem Muster abweichende, z. B. schmiedeeiserne, in Stein geschlagene oder Blechschilder, verwendet werden.

2. Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Stadt gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer oder sonst Berechtigten. Auf schriftlichen Antrag kann dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten der Baulichkeit gestattet werden, dass er das Haus-

nummernschild auf eigene Kosten selbst beschafft und anbringt. Die Stadt bestimmt jedoch die Art und die Anbringung.

§ 8

1. Das Nummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 3 m über dem Boden angebracht werden.

2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u. ä. behindert werden.

3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 9

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.

2. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweises notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muss der Eigentümer, Eigenbesitzer oder sonst Berechtigte des fremden Grundstücks oder Gebäudes dies dulden.

3. Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

§ 7 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktbreit, 10.12.1979

Stadt Marktbreit

Schubert, Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Marktbreit
(Marktbreiter Nachrichten) am 14.12.1979